

# Benützungsreglement für öffentliche Bauten und Anlagen der Gemeinde Muri

vom 08. August 2016

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Allgemeines	4
Einleitung	4
Zweck des Reglements	4
Eigentumsverhältnisse und Räumlichkeiten/Anlagen	4
Verwendungszweck	5
Zuständigkeit	5
Benützungszeiten	5
Haftung	5
Brandschutz	5
Verantwortlichkeit	5
Aufsicht und Verwaltung	5
Organe	6
Benützungsvorschriften	6
Reservationen	6
Musikanlagen	7
Dekoration, Schutzabdeckung	7
Feuerpolizeiliche Vorschriften	7
Haftung für Sach- und Personenschäden	7
Aufstellen, Räumungs- und Reinigungsarbeiten	8
WC-Anlagen	8
Ausserordentlicher Aufwand des Hauswarts	8
Benützungssperre	8
Unerlaubte Anlässe	8
Gebühren	9
Benützungsgebühr	9
Aufwendungen des Hauswarts	9
Kaution	9
Regelmässige Benützungen	9
Annullationsgebühr	10
Kehrichtentsorgung	10
Energie/Wasser für Grossverbraucher	10
WC- und Reinigungsmaterial	10
Dekoration	10
Schlussbestimmungen	10
Inkraftsetzung	10

## Allgemeines

### § 1

Einleitung

Im Eigentum der Einwohnergemeinde Muri stehen Bauten und Anlagen, die der Öffentlichkeit zur Benützung offen stehen.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 2

Zweck des Reglements

Dieses Reglement umschreibt die Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde Muri als Eigentümerin, sowie aller Benutzer oder der für die Benützung verantwortlichen Personen, hinsichtlich des Gebrauchs von Bauten und Anlagen, die sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Muri befinden. Für die einzelnen Räumlichkeiten sind die entsprechenden Nutzungsbestimmungen einzuhalten.

### § 3

Eigentumsverhältnisse und Räumlichkeiten/Anlagen

Die Einwohnergemeinde Muri ist Eigentümerin der folgenden Bauten und Anlagen:

- Aula und Bogenhalle Kloster
- Dachtheater (mit Foyer)
- Festsaal (mit Foyer und Küche)
- Refektorium
- Probelokal (Dachgeschoss)
- Klosterhof (Miteigentum: Einwohnergemeinde Muri, Kanton Aargau und pflëgimuri)
  
- Im Roos (Speisesaal, Säli, Küche, Schul- und Gruppenzimmer)
  
- Turnhalle Bachmatten
- Aussensportanlage + Aula Bachmatten (Miteigentum: Einwohnergemeinde Muri und Gemeindeverband Kreisbezirksschule Muri)
- Vereinszimmer Bachmatten
- Zivilschutzanlage Bachmatten
- Skateanlage Bachmatten
  
- Turnhalle Badweiher
- Zivilschutzanlage Badweiher
  
- Turnhalle Rösslimatt
  
- Fussballanlage Brühl (ohne Tribünengebäude)

Mit Ausnahme der Fussballanlage Brühl, für welche hinsichtlich der Benützung die Richtlinien der Vereinbarung zwischen dem Fussballclub Muri und der Einwohnergemeinde Muri vom 28. Oktober 1987 gelten, bestehen für diese Bauten und Anlagen eigene, vom Gemeinderat in Kraft gesetzte Nutzungsbestimmungen.

#### § 4

Verwendungszweck Die Räumlichkeiten und Anlagen dienen primär der Einwohnergemeinde Muri, den Schulen und der Murianer Bevölkerung für kulturelle und gesellschaftliche Anlässe sowie den Vereinen als Übungs- und Aufführungslokale. Sofern Räumlichkeiten und Anlagen nicht durch diese Benutzer belegt sind, können sie weiteren Personenkreisen vermietet oder zur Verfügung gestellt werden.

#### § 5

Zuständigkeit Der Gemeinderat ist als Vertreter der Einwohnergemeinde Muri allein für die Erteilung von Benützungsbewilligungen zuständig. Er kann diese Aufgabe sowie die Verantwortung nach eigenem Ermessen delegieren und Ausnahmebewilligungen erteilen. Für Räume, die mehrheitlich der Schule dienen (Schulzimmer und dergleichen, nicht aber die Aula und die Bogenhalle im Schulhaus Kloster), ist gemäss Schulgesetzgebung die Schulpflege zuständig. Ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten steht dem Gemeinderat das alleinige Verfügungsrecht über die Turnhallen mit Nebenräumen, Aussenanlagen und dergleichen zu.

#### § 6

Benützungzeiten Bei Anlässen ist vor der Erteilung der Bewilligung mit dem Hauswart Rücksprache zu nehmen.

#### § 7

Haftung Die Einwohnergemeinde Muri haftet nicht für eine allfällige Nichtbenützbarkeit ihrer Anlagen.

#### § 8

Brandschutz Das Abbrennen von Rauch bildenden Gegenständen (Wunderkerzen, Rauchanlagen usw.) ist im Inneren der Gebäude strengstens verboten.

### **Verantwortlichkeit**

#### § 9

Aufsicht und Verwaltung Der Gemeinderat Muri ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Einwohnergemeinde Muri und den Benutzern oder Verantwortlichen entscheidet der Gemeinderat Muri abschliessend.

## § 10

### Organe

#### Hauswart

Der Hauswart überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften gemäss Reglement und Benützungsbewilligung und führt entsprechende Kontrollen durch. Die Räume werden dem Veranstalter vom Hauswart übergeben. Nach dem Anlass werden die Räume vom Hauswart wieder übernommen. Der Hauswart übt bezüglich Ordnung, Sauberkeit und Handhabung die Aufsicht über alle Räume und Einrichtungen aus. Er meldet entschädigungspflichtige Mängel der Abteilung Bau und Planung. Den Weisungen des Hauswartes ist strikte Folge zu leisten. Ihm obliegt die Schlüsselkontrolle.

#### Veranstalter

Jeder Veranstalter hat mit der Reservation einer Räumlichkeit oder Anlage eine verantwortliche Person (mit Deutschkenntnissen) zu bezeichnen, welche die Räume inkl. dazugehörendes Inventar vom Hauswart übernimmt bzw. an diesen übergibt. Neben dem Veranstalter ist diese bezeichnete Person während dem Anlass für die Einhaltung der Vorschriften sowie für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Ihm obliegt die vollumfängliche Verantwortung über die Sicherheit der Anlage und aller Besucher.

### **Benützungsvorschriften**

## § 11

### Reservationen

Reservationen werden ausschliesslich über das Raumbewirtschaftungssystem RBS auf der Homepage der Gemeinde Muri entgegengenommen. Nach erfolgter Reservationsprüfung durch den zuständigen Hauswart generiert das RBS eine elektronische Bestätigung. Die Reservationen sind ohne Unterschrift mit der Akzeptierung der Bedingungen durch den Veranstalter verbindlich.

Anlässe mit rassistischem, extremem oder unsittlichem Inhalt sind nicht erlaubt.

Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche Angaben zur Veranstaltung im RBS-Reservationsfeld „Kommentar“ bekannt zu geben (wie z.B. Zeltgrösse, Standort der Räumlichkeit, spezielle Installationen, Eintrittskosten, Art der Veranstaltung usw.).

Zwecks Reinigung der Räumlichkeiten und Anlagen können in den folgenden Schulferienwochen Benützungsbewilligungen vorenthalten werden:

- Sportferien 1 Woche
- Frühlingsferien 1 Woche
- Sommerferien 1 Woche
- Herbstferien 1 Woche
- zwischen 23. Dezember und 2. Januar

Für folgende Feiertage können Benützungsbewilligungen vorenthalten werden:

Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingsten, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Weihnachten, Stephanstag, und die in Muri geltenden lokalen Feiertage: Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen.

Die Geschäftsleitung prüft allfällige Gesuche bezüglich Lärm und Vertretbarkeit gegenüber der Gemeinde und der Bevölkerung und erteilt die Bewilligung.

Anlagen im Freien dürfen jederzeit während den Ferien benützt werden, soweit keine WC- und Garderobenräume benötigt werden und die Reinigungs- bzw. Unterhaltsarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

Die Geschäftsleitung kann Ausnahmen bewilligen.

## § 12

### Musikanlagen

Allfällige Beschallungsanlagen sind so einzurichten und einzustellen, dass der über eine Stunde gemittelte Lärmpegel von 93 dB (A) nicht überschritten wird. Allfällige Kontrollen der zuständigen Behörde bleiben ausdrücklich vorbehalten. Bei Überschreiten der gesetzlichen Höchstwerte können die Kosten für die Kontrolle dem Veranstalter verrechnet werden.

Die Erweiterung der vorhandenen Beschallungsanlagen, die sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Muri befinden, benötigt eine separate Bewilligung. Die Bedienung darf nur durch vom Hauswart instruiertes Personal erfolgen.

## § 13

### Dekoration, Schutzabdeckung

Dekorationen, Einbauten und Installationen sind vorgängig mit dem Brandschutzbeauftragten der Einwohnergemeinde Muri abzusprechen. Seinen Weisungen ist strikte Folge zu leisten. Die Kosten für die Brandschutzabnahme werden dem Veranstalter verrechnet. Beim Anbringen von Dekorationen dürfen die Gebäude und Einrichtungen nicht beschädigt werden. Nägel, Heftklammern oder ähnliche Befestigungsmittel dürfen weder an Mobilien (Tische, Stühle usw.) noch an Immobilien (Wände, Decken, Boden usw.) verwendet werden. Klebstreifen (inkl. Kleberückstände) sind nach Gebrauch zu entfernen.

Bei Veranstaltungen, welche starke Verschmutzungen zur Folge haben, sind die Böden durch den Veranstalter abzudecken. Ob die Abdeckung zu verwenden ist, entscheidet der Hauswart abschliessend.

## § 14

### Feuerpolizeiliche Vorschriften

Die einschlägigen Bestimmungen der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) sind einzuhalten. Der Gemeinderat entscheidet in separaten Richtlinien (Allgemeine Bestimmungen, Nutzungsreglemente), welche Sicherheitsvorschriften für die einzelnen Räumlichkeiten oder Anlagen ausserdem einzuhalten sind.

## § 15

### Haftung für Sach- und Personenschäden

Der Veranstalter haftet für alle Verluste, Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar und deren Umgebung, die durch ihn oder Teilnehmer bzw. Besucher seines Anlasses verursacht werden.

Bei Sachbeschädigungen und Verlusten werden die Umtriebe nach effektivem Aufwand verrechnet (inkl. administrative Kosten). Die Minimalgebühr beträgt CHF 100.00.

Es ist Sache der Veranstalter, sich gegen Personenschäden zu versichern.

#### § 16

Aufstellen, Räumungs- und Reinigungsarbeiten

Aufstellarbeiten haben am Veranstaltungstag zu erfolgen. Auf Anfrage können Ausnahmen bewilligt werden.

Der Veranstalter hat am Veranstaltungstag oder nach Vereinbarung mit dem Hauswart genügend Personal für Räumungs- und Reinigungsarbeiten zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter muss zusammen mit dem zuständigen Hauswart alle benützten Räume und die Umgebung einer Kontrolle unterziehen. Das Einrichten, Abräumen und Reinigen der benützten Räume ist Sache des Veranstalters. Die Nachreinigung wird durch den Hauswart auf Kosten des Veranstalters durchgeführt. Die Abnahme erfolgt gemäss Weisungen des Hauswartes.

Die Aufstell- und Abräumarbeiten sind so zu gestalten, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft keinesfalls gestört wird. Die genauen Zeiten sind mindestens 10 Tage im Voraus mit dem zuständigen Hauswart abzusprechen. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

#### § 17

WC-Anlagen

Der Veranstalter kann verpflichtet werden, zusätzliche WC-Anlagen bereit zu stellen.

#### § 18

Ausserordentlicher Aufwand des Hauswarts

Ausserordentlicher Aufwand des Hauswartes ist durch den Veranstalter zu entschädigen.

#### § 19

Benützungssperre

Den Veranstaltern können künftige und auch bereits erteilte Benützungsbewilligungen entzogen werden, falls sie sich nicht an Weisungen und Auflagen der jeweiligen Organe halten.

#### § 20

Unerlaubte Anlässe

Bei unerlaubten Anlässen mit rassistischem, diskriminierendem oder extremem Gedankengut behält sich der Gemeinderat ausdrücklich vor, als Vertreter der Einwohnergemeinde Muri Strafanzeige einzureichen.

## Gebühren

### § 21

#### Benützungsgebühr

Alle Ansätze gelten für den ersten Tag einer Veranstaltung. Für jeden ohne Unterbruch folgenden Tag des gleichen Anlasses reduziert sich die Benützungsgebühr um die Hälfte.

Für halbtägige Sportanlässe ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

Für Jugendanlässe (bis 18 Jahre) werden die Räumlichkeiten gratis zur Verfügung gestellt.

Für kommerzielle Veranstaltungen (Wanderbühnen, Musicals, Theater, Ausstellungen, Werbeveranstaltungen, Grossanlässe, Partys, usw.) kann die Benützungsentschädigung bis zum Fünffachen des Normaltarifs erhöht werden.

Ortsansässigen Organisationen stehen die Räumlichkeiten für politische (Ortsparteien, Interessengruppen usw.) und kirchliche (im Kanton Aargau anerkannte Landeskirchen) Veranstaltungen ohne kommerziellen Zweck auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Proben und Trainings von ortsansässigen Vereinen sind entschädigungsfrei.

Die Aufwendungen des Hauswartes werden in Rechnung gestellt (Proben und Trainings der ortsansässigen Vereine ausgenommen).

Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

### § 22

#### Aufwendungen des Hauswarts

Der Gemeinderat legt die Ansätze für Hauswarte fest.

### § 23

#### Kaution

Der Gemeinderat kann von auswärtigen Veranstaltern verlangen, vor Antritt der Benützung eine Kaution in der Höhe des doppelten Benützungstarifs, maximal jedoch CHF 5'000.- bei der Abteilung Finanzen zu hinterlegen. Die Kaution wird bei der Rechnungsstellung mit der Forderung verrechnet.

Bei Nichtbezahlung der Kaution kann der Gemeinderat bereits bewilligte Anlässe verbieten und künftige Benützungsbewilligungen widerrufen.

### § 24

#### Regelmässige Benützungen

Für die regelmässige Benützung von einzelnen Räumen während beschränkter oder unbeschränkter Zeit wird die Entschädigung durch den Gemeinderat festgelegt.

## § 25

Annullationsgebühr Für erteilte, jedoch nicht in Anspruch genommene Bewilligungen ist eine Annullationsgebühr von 20 % des Mietbetrags, jedoch mindestens CHF 100.- zu bezahlen.

## § 26

Kehrichtentsorgung Die Kehrichtentsorgung ist Sache des Veranstalters und hat gemäss Abfallreglement der Gemeinde Muri zu erfolgen. Bei Reinigung durch den Hauswart wird die Kehrichtentsorgung separat verrechnet.

## § 27

Energie/Wasser für Energie für Kühlanlagen, Unterhaltungselektronik sowie grosser Wasserverbrauch kann separat in Rechnung gestellt werden.

## § 28

WC- und Reinigungsmaterial Reinigungsmaterial, WC- und Handtuchpapier sowie weiterer Reinigungsaufwand werden nach Verbrauch verrechnet.

## § 29

Dekoration Die Kontrollen des Brandschutzbeauftragten werden dem Veranstalter verrechnet.

Für die Sicherheit gilt das Merkblatt „Feuerwachen“ der Aargauischen Gebäudeversicherung.

## **Schlussbestimmungen**

### § 30

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 24. November 2005 inkl. Benützungsgebühren.  
Redaktionelle Bereinigung genehmigt vom Gemeinderat am 08. August 2016.

Muri, 08. August 2016

## **Namens des Gemeinderates**

Hans-Peter Budmiger  
Der Gemeindepräsident

Erich Probst  
Der Gemeindeschreiber